



## **Beitragsordnung der LAG Arbeit in Hessen e.V.**

Gültig ab 01.01.2016

1. Der Mitgliedsbeitrag fällt kalenderjährlich an. Er wird am 01.04. des jeweiligen Beitragsjahres fällig.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 20 € pro Stammkraft des Mitglieds. Stammkräfte sind sozialversicherte Beschäftigte des Mitglieds, die nicht TeilnehmerInnen an Maßnahmen der Arbeitsförderung sind.
3. Der Nachweis der Beschäftigtenzahl erfolgt durch Vorlage der Meldung der Pflichtarbeitsplätze gem. SGB IX, die zum 31.03. des Beitragsjahrs die Beschäftigten des Vorjahres aufführt. Maßgeblich ist die Jahressumme der „Spalte 4“ der Meldung.
4. Mitglieder, die wegen Unterschreitung der Mindestzahl von 20 Arbeitsplätzen oder aus anderen Gründen keine Meldung gem. SGB IX vorweisen können, weisen in geeigneter Form die Anzahl ihrer Stammmitarbeiter/innen nach. Über die Eignung dieses Nachweises entscheidet der Vorsitzende des Vereins.

Mitglieder, die Abweichungen von der Beschäftigtenzahl gem. Pkt. 3 geltend machen wollen, richten vor dem Fälligkeitstermin einen entsprechenden Antrag an den Vorstand der LAG Arbeit, der mehrheitlich über den Antrag befindet.

5. Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedsorganisation beträgt 200 €.